

95. Wie ist zu verfahren, wenn ein teilweise erfüllter Kaufvertrag von dem im Besitze des gekauften Grundstückes befindlichen Käufer mit der Betrugsklage angefochten ist und nach dem Ausbruche des Konkurses über das Vermögen des Käufers der Konkursverwalter den unterbrochenen Rechtsstreit nicht aufnehmen, vielmehr die Aufnahme dem Gemeinschuldner überlassen will?

R.D. §§ 10, 144 Abs. 2, 146 Abs. 3.

V. Zivilsenat. Ur. v. 6. März 1909 i. S. D. (Bell.) w. G. (Kl.).
Rep. V. 234/08.

I. Landgericht III Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Durch notariellen Vertrag vom 22. Januar 1906 kaufte der Kläger von dem Beklagten dessen Brauereigrundstück in L. (Bd. 15 Bl. 564 a) mit dem lebenden und toten Inventar und allen Vorräten an Rohmaterialien, wie es stand und lag, für 120 000 *M*. Er bekannte (§ 6), mit der haulichen Beschaffenheit und mit der Beschaffenheit des Inventars genau vertraut zu sein, und verzichtete auf jedweden Gewährleistungsanspruch. In Anrechnung auf den Kaufpreis (§ 2) übernahm der Kläger als Selbstschuldner 75 000 *M* Hypotheken, zahlte 20 000 *M* bar und bewilligte die Eintragung des Restes von 25 000 *M* nebst 4 $\frac{1}{2}$ Prozent Zinsen.

Im August 1906 forcht der Kläger den Kaufvertrag wegen arglistiger Täuschung klagend an und begehrte eventuell Wandlung. Das Landgericht wies die Klage ab. Im Laufe der Berufungsinstanz wurde über das Vermögen des Klägers der Konkurs eröffnet, und das Verfahren unterbrochen; der Kläger nahm jedoch, nachdem der Verwalter, Kaufmann L., die Aufnahme auf Kosten der Masse abgelehnt und sie dem Kläger überlassen hatte, den Rechtsstreit auf. Seinem Antrage gemäß hat das Kammergericht der Betrugsklage stattgegeben und unter Abänderung des landgerichtlichen Urteils

1. festgestellt, daß dem Beklagten aus dem Kaufvertrage vom 22. Januar 1906 eine Restaufgeldforderung von 25 000 *M* nicht zustehe,
2. den Beklagten verurteilt, dem Kläger 20 000 *M* nebst 4 Prozent Zinsen seit dem 22. Januar 1906 zu zahlen und ihn von der persönlichen Schuldverbindlichkeit für die Hypotheken von 45 000 *M* und 30 000 *M* zu befreien.

Der Revision der Beklagten ist stattgegeben worden aus folgenden Gründen:

... „Nicht ohne Grund rügt die Revision, daß der Berufungsrichter nicht geprüft hat, ob der Kläger nach dem Ausbruch des Konkurses, der ihm die Verfügung über die Konkursmasse entzogen hat, zur Fortsetzung des erhobenen Rechtsstreits noch für befugt erachtet

werden könne. Aus dem Umstande, daß der Konkursverwalter die Aufnahme des Rechtsstreits abgelehnt hat, und aus der Vorschrift des § 10 Abs. 2 R.D. folgt nicht ohne weiteres die materielle Klageberechtigung (vgl. Jurist. Wochenschr. 1892 S. 371 Nr. 8). Es handelt sich bei der vorliegenden Klage um die Anfechtung eines zweiseitigen Vertrages, deren erfolgreiche Durchführung die Rückgewähr von beiden Seiten zur Folge hat. Dem Beklagten muß, wenn er das Empfangene zurückgewährt, das Brauereigrundstück mit allem Zubehör zurückgegeben werden. Dieses aber befindet sich in der Konkursmasse, und es ist nicht ersichtlich, daß der Konkursverwalter es dem Kläger zur Verfügung gestellt hat. Der Berufungsrichter glaubt durch eine Bezugnahme auf das Urteil des Reichsgerichts in den Entsch. in Zivilf. Bd. 59 S. 93 darüber hinwegkommen zu können; er übersieht aber, daß dieses Urteil einen ganz anders gearteten Fall vor Augen hatte. Das Grundstück konnte dort nicht mehr zurückgegeben werden, weil es im Wege der Zwangsversteigerung veräußert war, und das Vorhandensein eines Erbschaftsanspruchs war nicht behauptet worden. Im vorliegenden Falle gehört das Grundstück ebenso wie der Anfechtungsanspruch zur Konkursmasse. Das Herausgreifen dieses Anspruchs und dessen Überweisung an den Gemeinschuldner (Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 27 S. 357, Bd. 41 S. 134) unter Zurückbehaltung des Grundstücks war nach den vom Reichsgericht in dem Urteil Entsch. in Zivilf. Bd. 54 S. 137 ausführlich entwickelten und seitdem in zahlreichen Entscheidungen festgehaltenen Grundsätzen nicht möglich. Es wäre daher festzustellen gewesen, ob der Konkursverwalter auch das Brauereigrundstück mit seinem Zubehör dem Kläger zur Verfügung gestellt und ihn so in die Lage versetzt habe, seinerseits den durch die Anfechtung des Vertrages begründeten Verpflichtungen nachzukommen. Hätte etwa der Konkursverwalter nur den Zweck verfolgt, der Kostenersparnis wegen den Prozeß durch den im Armenrecht streitenden Kläger für Rechnung der Masse führen zu lassen, so würde dies selbst dann, wenn er etwa die Absicht gehabt hätte, im Falle des günstigen Ausgangs des Prozesses seinerseits das Grundstück herauszugeben, unzulässig sein (vgl. Petersen-Kleinfeller, 3. Aufl., §§ 8—10 R.D. Bem. II 1 S. 54, 55). Denn dann würde eine Ablehnung der Aufnahme des Rechtsstreites seinerseits überhaupt nicht vorliegen.

Völlig unzulässig aber ist schließlich die Fortführung des Rechtsstreites durch den Gemeinschuldner hinsichtlich des negativen Feststellungsanspruchs unter Nr. 1 des Berufungsurteils. Den Kaufgelberanspruch von 25000 *M* kann der Beklagte, soweit er nicht im Grundstück Deckung findet, als Konkursforderung gegen die Masse geltend machen und braucht sich damit nicht an den Gemeinschuldner verweisen zu lassen. Ein darüber, sei es auch in der Form der negativen Feststellungsklage, anhängiger Prozeß ist kein Aktiv-Prozeß im Sinne des § 10 R.D.; die Aufnahme kann vielmehr während der Dauer des Konkurses nur durch den Beklagten nach Maßgabe der §§ 146 Abs. 3, 144 Abs. 2 R.D. bewirkt werden (vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 16 S. 363, Bd. 63 S. 366).

Das Berufungsurteil war hiernach aufzuheben, und die Sache in die Vorinstanz zurückzuverweisen.“